

LEITFADEN

Vertretung in der Kindertagespflege im Kreis Steinfurt



©Lucky Family Stockphoto.com

Inhalt

1. Vorwort	1
2. Rechtlicher Rahmen	1
3. Vertretungsmodelle.....	2
3.1 Freihalteplatz	2
3.2 Zusatzkraft in einer Großtagespflegestelle	2
3.3 Springer	2
3.4 Stützpunktmodell	2
4. Die Säulen der Vertretungsarbeit.....	3
5. Qualifikation der Vertretungskindertagespflegeperson	4
6. Inklusion.....	4
7. Eingewöhnung und Kontaktpflege	5
8. Investitionskosten	6
9. Versicherung(en)	6
10. Betriebsausgabenpauschale.....	6
11. Kinderschutz und Kinderrechte	7
12. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern	9
13. Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege	9
14. Kostenbeteiligung durch die Eltern	9
15. Evaluation	10
Freihalteplatz	11
1) Rahmenbedingungen.....	11
a) Räume.....	11
b) Betreuungszeiten	11
c) Tagesstruktur	11
d) Formalitäten	12
2) Kündigung.....	12
3) Finanzierung	12
4) Kontaktpflege/Eingewöhnung	13
5) Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen	13
Zusatzkraft in einer Großtagespflegestelle	15
1) Rahmenbedingungen.....	15
a) Räume.....	15
b) Betreuungszeiten	15
c) Tagesstruktur	15
d) Formalitäten	15
2) Finanzierung	15

3) Kontaktpflege/Eingewöhnung	15
Springer	16
1) Rahmenbedingungen.....	16
a) Räume.....	16
b) Betreuungszeiten	16
c) Tagesstruktur	17
d) Formalitäten	17
2) Finanzierung	17
3) Kontaktpflege/Eingewöhnung	18
4) Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen	19
Stützpunktmodell	20
1) Rahmenbedingungen.....	20
a) Räumlichkeiten.....	21
b) Betreuungszeiten	22
c) Tagesstruktur (im Vertretungsfall)	22
d) Formalitäten	23
2) Finanzierung	23
3) Betriebskostenzuschuss	24
4) Pädagogische Arbeit – Schwerpunkte der Stützpunktarbeit	24
5) Kontaktpflege/Eingewöhnung	24
a) Spielenachmittage/Projektnachmittage	25
6) Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen	25
16. Literatur.....	27
17. Anlagen.....	28

1. Vorwort

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe und flexible Form der Kindertagesbetreuung. Sie kann passgenau auf individuelle Bedarfe der Eltern eingehen und bietet den kleinen Kindern in einer kleinen Gruppe, überschaubaren Räumlichkeiten und einer festen Bezugsperson Orientierung und Vertrautheit. Die Zuverlässigkeit und Kontinuität in der Kindertagespflege sollte nicht aufgrund einer fehlenden verlässlichen Vertretungsregelung geschwächt werden. Das Risiko eines Betreuungsausfalls für Eltern und ihre Kinder muss durch praktikable Vertretungsregelungen minimiert werden.

In diesem Leitfaden werden die verschiedenen Vertretungsmodelle des Kreises Steinfurt vorgestellt. Das Ziel ist, möglichst viele Kindertagespflegepersonen zu beteiligen, sodass die Bedarfe der Eltern abgedeckt werden können.

Der Leitfaden richtet sich an Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatungen.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Das Jugendamt hat gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten dieser Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere, gleichermaßen geeignete Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz hat Vorrang vor einem Vertretungsplatz. Allerdings ist zwischen „Erfüllung des Erstwunschs“ und „Erfüllung des Rechtsanspruchs“ zu unterscheiden. Der Rechtsanspruch wird auch dann erfüllt, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege (ggf. auch bedingt durch die Reduzierung von Betreuungsplätzen aufgrund der Vertretungsmodelle) nicht möglich ist, der Rechtsanspruch jedoch in einer Kindertageseinrichtung mit einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot erfüllt werden kann. Erst dann, wenn auch in einer Kindertageseinrichtung der Bedarf nicht erfüllt werden kann, ist als letztes Mittel ein Vertretungsplatz im jeweiligen Ort zu reduzieren.

Durch das Vorhalten der Vertretungsmodelle wird die tatsächliche Zahl der Betreuungsplätze zwar reduziert, die Qualität der Kindertagespflege (Verlässlichkeit des Betreuungsangebots, Planungssicherheit) jedoch gestärkt.

Die Vertretung kann in allen Vertretungsmodellen für maximal sechs Wochen am Stück angeboten werden.

Die Eltern melden bei der Fachberatung im sog. Installationsgespräch ihren Bedarf für eine Vertretung an. Nach erfolgter Abstimmung untereinander erfolgt durch die Fachberatung die Zuordnung zu einer Vertretungskindertagespflegeperson. Die Eltern erhalten die Kontaktdaten der Vertretungskindertagespflegeperson, sodass sie Kontakt zu ihr aufnehmen können. Sollte die Kontaktaufnahme innerhalb von acht Wochen nicht erfolgen, kann die angebotene Vertretung an andere Familien vergeben werden. Für die Kontaktaufnahme seitens der Kindertagespflegeperson werden die persönlichen Daten der Eltern (E-Mail-Adresse und Handy-/Telefonnummer) an die Vertretungskindertagespflegeperson weitergegeben.

3. Vertretungsmodelle

Im Folgenden werden die verschiedenen Vertretungsmodelle des Kreises Steinfurt kurz zusammengefasst und im weiteren Verlauf konkret vorgestellt. Oft ist es effektiv, mehrere Modelle parallel zueinander zu installieren, damit möglichst viele Kindertagespflegepersonen integriert werden können.¹ Damit verschiedene Vertretungsmodelle in der Praxis erfolgreich sein können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.

3.1 Freihalteplatz

Eine Kindertagespflegeperson hält in ihrem regulären Betreuungssetting einen Platz für Vertretungszwecke frei. Diesen bekommt sie durchlaufend vergütet. Dem Platz werden durch die Fachberatung etwa vier Kinder zugeordnet. Im Vertretungsfall wird die Betreuung an fünf Tagen der Woche angeboten.

Das Vertretungsmodell mit Freihalteplätzen hat sich im Kreis Steinfurt bereits etabliert.

3.2 Zusatzkraft in einer Großtagespflegestelle

Die Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle (GTP) stellen eine Kindertagespflegeperson für Vertretungszwecke als sog. geringfügig Beschäftigte an. Für die Beschäftigungsdauer erhält die GTP durch das Kreisjugendamt einen monatlichen Zuschuss in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohns für geringfügig Beschäftigte (ab dem 01.01.2025: 556 €). Dieser Betrag ist an die Vertretungskindertagespflegeperson auszuzahlen. Weitere anfallende Kosten zu Versicherungen etc. werden von der GTP getragen.

3.3 Springer

Eine Kindertagespflegeperson ist als sog. „Springer“ tätig. Sie verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten. Ihr werden vier Kindertagespflegepersonen oder zwei GTP fest zugeordnet, die sie regelmäßig, wöchentlich besucht um eine Bindung zu den Tageskindern aufzubauen und den Tagesablauf sowie die dazugehörigen Rituale kennen zu lernen. Sie erhält eine durchlaufende Vergütung. Im Vertretungsfall betreut sie die Kinder alleine in den bekannten Räumlichkeiten.

3.4 Stützpunktmodell

Bei dem Stützpunktmodell stehen Räumlichkeiten als sog. „Stützpunkt“ zur Verfügung, in denen eine oder zwei Kindertagespflegepersonen eine Vertretung anbieten. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig von den zugeordneten Kindertagespflegepersonen besucht, sodass sich die Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskraft vertraut machen können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eines Besuches der Vertretungskindertagespflegeperson, in der regulären Betreuung. Im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihr Kind direkt zu dem Stützpunkt. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen, unter Umständen auch die Kinder verschiedener Kindertagespflegepersonen.² In einem Stützpunkt, in dem zwei Kindertagespflegepersonen tätig sind, können max. 9 Kinder gleichzeitig betreut werden.

¹ Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 15.

² Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 22.

4. Die Säulen der Vertretungsarbeit

Die Säulen der Vertretungsarbeit bilden den Rahmen für die professionelle, sichere und qualitätsorientierte Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege. Sie stützen sich auf verschiedene Bereiche, die zusammen eine nachhaltige und unterstützende Umgebung für Kinder, Kindertagespflegepersonen und Eltern gewährleisten.

Die zentralen Säulen in Bezug auf die Vertretungsmodelle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Kindertagespflegepersonen verfügen über eine fundierte Qualifizierung, um den pädagogischen und entwicklungspsychologischen Anforderungen der Kindertagespflege gerecht zu werden. Dies umfasst sowohl eine Grundqualifizierung i. d. R. nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), als auch regelmäßige Fortbildungen zur Qualitätssicherung. Im Rahmen der Vertretung werden die Kindertagespflegepersonen vor immer wieder, ggf. täglich neue Anforderungen gestellt, die eine sichere und fundierte Qualifizierung voraussetzen.

Beratung und Begleitung

Professionelle Beratung und regelmäßige Begleitung durch die Fachberatung Kindertagespflege sind essenziell. Diese Unterstützung umfasst sowohl pädagogische als auch organisatorische Aspekte, um den Kindertagespflegepersonen bei der Bewältigung von Herausforderungen zu helfen.

Vernetzung und Austausch

Der Austausch unter Kindertagespflegepersonen, aber auch mit anderen pädagogischen Fachkräften und Institutionen, ermöglicht einen kontinuierlichen Wissenstransfer und eine gegenseitige Unterstützung. Regelmäßige Treffen oder Netzwerke fördern den professionellen Dialog. Insbesondere im Kontext Vertretung ist eine enge Vernetzung unter den Kindertagespflegepersonen erforderlich, um Bindungsarbeit gelingen zu lassen.

Kooperation mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine weitere wichtige und zentrale Säule. Sie beinhaltet den transparenten Austausch, die Mitbestimmung sowie die Unterstützung der Eltern bei dem Prozess der Vertretung. Eine enge und vertrauensvolle Kooperation trägt entscheidend zum Erfolg bei.

Pädagogische Begleitung und Entwicklungsförderung

Die gezielte Förderung der kindlichen Entwicklung steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Dies umfasst die individuelle Betreuung jedes Kindes, die Schaffung einer anregenden Umgebung und die Unterstützung der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung. Wird einem Kind im Rahmen der Vertretung eine vertrauensvolle Umgebung geschaffen, so können auch hier Impulse für die Entwicklung weiter ansetzen. Der Aufbau einer Bindung zwischen dem Vertretungskind und der Vertretungskindertagespflegeperson ist dabei zentral.

Diese Säulen sorgen gemeinsam dafür, dass die Kindertagespflege gerade im Rahmen der Vertretung qualitativ hochwertig und den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien entsprechend ausgestaltet wird.

5. Qualifikation der Vertretungskindertagespflegeperson

Eine Person, die die Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege anbieten möchte, muss die in § 23 Abs. 2 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen, kurzum: sie muss geeignet sein. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Steinfurt hat im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger die Eignung festzustellen. Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII) – auch im Vertretungsfall darf es zu keiner Überschreitung kommen.

Die Kindertagespflegepersonen sollen nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) qualifiziert sein oder zumindest langjährige Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung gesammelt und sich nicht mehr in der Ausbildung/Qualifizierung befinden. Die Fachberatungen stehen im Austausch mit den Kindertagespflegepersonen und schätzen im Vorfeld die Geeignetheit (pädagogisches und empathisches Handeln, Kenntnisse der Bindungstheorie, Verlässlichkeit, Bewusstsein für die Verbindlichkeit des Vertretungsangebots, Flexibilität etc.) der Kindertagespflegeperson ein.

Die Pflegeerlaubnis wird individuell, je nach Vertretungsmodell, für die vorgesehenen Betreuungsräume erteilt.

6. Inklusion

Die Kindertagespflege bietet allen Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren eine familienähnliche und flexible Betreuung. Dabei sind es mehrere Merkmale der Kindertagespflege, die diese zu einem Ort machen, an dem Vielfalt gelebt und auf jedes Kind individuell eingegangen werden kann.

Das Prinzip der Inklusion, wonach alle Menschen in allen Lebensbereichen der Gesellschaft gleichrangig teilhaben sollen, findet sich dabei auch im Betreuungsalltag der Kinder wieder.³

„Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.“⁴

Die individuellen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen sind demnach auch im Rahmen von Vertretungskonzepten mit einzubinden und zu berücksichtigen. Die Platzabsenkung in der Kindertagespflege ist dabei ein wichtiger Aspekt, um eine individuelle und bedürfnisorientierte Betreuung zu gewährleisten. Durch die Reduzierung der Kinderzahl pro Betreuungsperson kann eine intensivere und persönlichere Betreuung ermöglicht werden, insbesondere für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Eine geringere Kinderzahl ermöglicht es den Kindertagespflegepersonen, sich besser auf die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes einzulassen und eine höhere Qualität der Betreuung zu bieten. Dies kann zu einer verbesserten Entwicklung und Förderung der Kinder führen, da sie mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten. Auch im Rahmen der Vertretung wird das Prinzip der Platzabsenkung umgesetzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson die

³ Vgl. Bundesverband Kindertagespflege, 2021, Inklusion in der Kindertagespflege.

⁴ vgl. § 8 KiBiz.

Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/besonderem Förderbedarf/inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten absolviert hat (RL 8.3) oder vergleichsweise eine spezifizierte Ausbildung (z.B. Heilpädagogin) mitbringt.

7. Eingewöhnung und Kontaktpflege

Die Eingewöhnung in der Kindertagespflege ist ein entscheidender Schritt, um sicherzustellen, dass Kinder sich in der Vertretungssituation wohl und sicher fühlen. Das Ziel besteht darin, einen reibungslosen Übergang zwischen der regulären Kindertagespflegeperson und der Vertretungskindertagespflegeperson zu gewährleisten. Ein Eingewöhnungskonzept ist wichtig, um sicherzustellen, dass das Kind die Vertretungskindertagespflegeperson kennt und sich in ihrer Gegenwart wohlfühlt. Dies hilft, Ängste und Unsicherheiten zu reduzieren und ermöglicht eine erfolgreiche Vertretung. Die Eingewöhnung bei der regulären Kindertagespflegeperson sollte abgeschlossen sein, bevor der Kontakt zur Vertretungskindertagespflegeperson aufgenommen wird.

Die Eingewöhnung und Kontaktpflege spielen eine fundamentale Rolle in diesem Prozess. Durch regelmäßige Kontakte zwischen der Vertretungskindertagespflegeperson und dem Kind kann eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden. Diese Beziehung ermöglicht es dem Kind, sich in der Vertretungssituation wohl und sicher zu fühlen. Gleichzeitig können regelmäßige Kontakte der Vertretungskindertagespflegeperson ermöglichen, die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Kindes kennenzulernen und sich auf die Vertretungssituation vorzubereiten. Die Kontaktpflege sollte regelmäßig und verlässlich stattfinden, nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden. Die Häufigkeit und Dauer der Kontakte sollten individuell auf das Kind abgestimmt werden und können je nach Bedürfnissen variieren. Je nach Vertretungsmodell findet die Kontaktpflege mehrmals wöchentlich, jedoch mindestens alle 14 Tage statt. Es ist wichtig, dass die Kontakte in einer Umgebung stattfinden, in der sich das Kind wohl und sicher fühlt und sich gleichzeitig u. a. auch mit der Vertretungsumgebung vertraut machen kann. Beispiele hierfür sind regelmäßige Besuche oder gemeinsame Aktivitäten der Vertretungskindertagespflegeperson bei der regulären Kindertagespflegeperson, sowie Besuche der Eltern mit dem Kind bei der Vertretungskindertagespflegeperson. Im Stützpunktmodell erhalten die Eltern zudem die Möglichkeit an Spielenachmittagen mit ihrem Kind teilzunehmen.

Sollte es einem Kind dennoch schwerfallen, sich an die Vertretungskindertagespflegeperson zu gewöhnen oder Vertrauen zu fassen, ist es notwendig, mit den Eltern in enger Absprache und abhängig von den Bedürfnissen des Kindes, eine Eingewöhnungsphase abzustimmen. Sofern das Kind noch keinen Kontakt zur Vertretungskindertagespflegeperson hatte, ist eine individuell am Kind orientierte Eingewöhnungszeit/-phase mit den Eltern zu vereinbaren.

Vorab treffen die Eltern und die Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vereinbarung zur Vertretung (Vertretungsvereinbarung – siehe Anlage), in der alle wesentlichen Besonderheiten und Rituale des Kindes vermerkt sind. Diese Vereinbarung dient als Grundlage für die Vertretung und stellt sicher, dass die Vertretungskindertagespflegeperson über alle notwendigen Informationen verfügt, um das Kind angemessen zu betreuen. Die Vereinbarung enthält unter anderem folgende Punkte:

- Bedürfnisse und Gewohnheiten des Kindes
- Rituale und Routinen des Kindes
- Kommunikationswege und –mittel

- Ernährungsgewohnheiten und -bedürfnisse des Kindes
- Schlaf- und Ruhebedürfnisse des Kindes
- medizinische Bedürfnisse und Informationen des Kindes
- Notfall- und Krisenpläne

8. Investitionskosten

Für die beschriebenen Vertretungsmodelle gibt es keine Fördermöglichkeit über die Investitionskosten des LWL, da es sich bei den Plätzen um Plätze für Kinder die bereits in der Betreuung untergebracht sind, also weder um neue - noch um dauerhafte Betreuungsplätze, handelt.

Eine Förderung über Ziffer 9.11 der Richtlinien des Kreises Steinfurt (im Folgenden: RL) ist in Einzelfällen (z. B. für die Freihalteplätze) über den sog. Erstausrüstungszuschuss möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass nicht bereits fünf Plätze der Kindertagespflegeperson über den LWL gefördert wurden.

Das Stützpunktmodell wird einmalig, analog der Förderung von Ausstattungsmaßnahmen des LWL, in Höhe von 4.000 €/Platz über das Kreisjugendamt Steinfurt gefördert.

9. Versicherung(en)

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Die angemessenen Beiträge für die BGW werden in voller Höhe erstattet, sofern die Kindertagespflegeperson für die Betreuung/Vertretung zur Verfügung steht (RL 9.10.1). Zudem erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Erstattungen sind steuerfrei und erhöhen somit nicht den steuerrechtlichen Gewinn.⁵

Eine Haftpflichtversicherung, die die Tageskinder miteinschließt, sollte jeder Kindertagespflegeperson empfohlen werden. Eine Erstattung der Aufwendungen hierfür erfolgt nicht.

10. Betriebsausgabenpauschale

Für die Ermittlung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (z. B. zur Vorlage beim Finanzamt oder einer Versicherung) kann aus Vereinfachungsgründen anstelle der tatsächlichen Kosten/Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale pro ganztags betreutes Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr) und Monat abgezogen werden. Ein Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist maximal bis zur Höhe der Betriebseinnahmen möglich.⁶

Voraussetzung für den Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist, dass, auch für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, eine laufende Geldleistung gezahlt wird. Die Betriebsausgabenpauschale für Freihalteplätze muss bei Belegung des Platzes zeitanteilig (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) gekürzt werden. Weitere

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024.

⁶ Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand 15. April 2024, S. 98.

Ausführungen können der Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen „Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege“ entnommen werden.⁷

Es bleibt der Kindertagespflegeperson unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend zu machen.⁸ Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen.

11. Kinderschutz und Kinderrechte

In Deutschland gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen, die den Schutz des Kindes vor Gefährdungen definieren. Die wesentlichen, diesbezüglich relevanten, Rechtsgrundlagen finden sich in den folgenden Gesetzbüchern.

- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Das Sozialgesetzbuch (SGB)
- Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- Das Landeskinderschutzgesetz NRW

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII definieren Standards und Verfahrensabläufe, für das Handeln des Jugendamtes im Kinderschutz sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Mit diesen sind Vereinbarungen abzuschließen die sicherstellen, dass die zur Erfüllung des Schutzauftrags erforderlichen Qualitätsstandards und Verfahren eingehalten werden. Vereinbarungen sind demzufolge erforderlich für Träger der Jugendhilfe die Kindertagespflegepersonen anstellen, und Träger, an die Aufgaben der Kindertagespflege wie Vermittlung, Beratung, Begleitung vom Jugendamt delegiert sind.⁹

Zentraler Faktor für einen gelingenden Kinderschutz ist eine in sich geschlossene Reaktionskette, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Einschätzen, Urteilen und Handeln sind. Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ergibt sich für die Kindertagespflege aus den Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB VIII „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen“. In diesem wird dem Schutzgedanken durch die Definition von Mindeststandards, präventive Leistungen wie Qualifizierung, Beratung (auch zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt) sowie durch Eingriffsmöglichkeiten wie z. B. die Nichterteilung der Pflegeerlaubnis, Rechnung getragen. Diese Bestimmung fordert außerdem, dass die Kindertagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten hat, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Zu diesen Ereignissen

⁷ Bundesministerium der Finanzen, Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege, 6. April 2023.

⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024.

⁹ Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Prof. Dr. Jörg Maywald, 2. aktualisierte Fassung 2019, Seite 7-12

zählen unter anderem die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, denen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen ist.

Der § 8a Abs. 5 SGB VIII konkretisiert dabei die Mindeststandards für die Beteiligung der (einzelnen) Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag. So haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) durch eine Vereinbarung mit jeder Kindertagespflegeperson, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen einen eigenen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Kindertagespflegeperson muss also immer darüber informiert sein, wer für sie als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Die Fallverantwortung bzw. die Entscheidung bezüglich weiterer Schritte, wie beispielsweise die der Unterrichtung des Jugendamtes, trägt die Kindertagespflegeperson mit Unterstützung durch die Fachberatung selbst.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Inklusiv tätige Kindertagespflegepersonen sind gem. § 37a SGB IX dazu verpflichtet ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten.

Kindertagespflegepersonen müssen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wenn andere im Haushalt lebende volljährige Personen während der Betreuungszeiten regelmäßig anwesend sind, wird im Kreis Steinfurt auch von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW präzisiert die Vorgaben u. a. des SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes und soll die Jugendämter und die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW bei der wichtigen Aufgabe des Kinderschutzes unterstützen.

Im Landeskinderschutzgesetz NRW wird in § 11 Abs. 4 explizit Bezug auf die Rechte und Pflichten der Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Kinderschutzes genommen, vor allem auch im Hinblick auf die Verankerung des Kinderschutzes in ihrer Konzeption.

Demnach haben Kindertagespflegepersonen „in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung. In Vereinbarungen der Jugendämter mit den Kindertagespflegepersonen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen“.¹⁰

¹⁰ Vgl. § 11 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW

12. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft basieren auf gegenseitigem Respekt, Vertrauen Wertschätzung und der Bereitschaft zur offenen Kommunikation. Es ist ein Konzept der Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vorzuhalten.

Forschungen haben ergeben, dass sich eine gute Kooperation zwischen Familie und Kindertagespflegeperson positiv auf die Entwicklung der Kinder auswirkt. Daher ist die Elternarbeit auch im Vertretungsfall ein wichtiger Baustein für die Arbeit mit Kindern. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft, bei der sich die Familie wie auch die Kindertagespflegeperson füreinander öffnen, zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Kindertagespflegeperson steht mit dem Kind und seinen Eltern in einem Beziehungsdreieck, wodurch immer wieder in der Beziehung und im Austausch, nicht nur zum Kind, sondern auch zu den Eltern erforderlich ist.

Mehr denn je möchten die Eltern Bestandteil in der Betreuung der Kinder sein und wünschen sich, an wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen beteiligt zu werden.

- Wie war der Tag, was habt ihr erlebt?
- Hat sich unser Kind gut eingefunden, gab es schwierige Situationen?
- Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes
- Austausch über den Betreuungsalltag – Hat das Kind genug gegessen, Stuhlgang, Schlafsituation etc. (Tür- und Angelgespräche)
- Wünsche der Eltern versuchen zu berücksichtigen

13. Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die telefonische und/oder persönliche Beratung erfolgt durch die pädagogische Fachberatung für Kindertagespflege von der Diakonie WesT e. V. in Steinfurt und dem Sozialdienst kath. Frauen e. V. in Ibbenbüren. Die Fachberatung steht den Kindertagespflegepersonen in pädagogischen Fragen und Angelegenheiten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Fachberatungen initiieren und organisieren Vernetzungstreffen zum kollegialen Austausch. Ausgangspunkte bilden die Bedarfe, Fragestellungen und Themen der Kindertagespflegepersonen.

14. Kostenbeteiligung durch die Eltern

Für die Betreuung in der Kindertagespflege zahlen die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Hauptmahlzeiten in der Vertretung können die Kindertagespflegepersonen Essensgeld fordern. Weitere Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen sind nicht zulässig.

Sofern im Rahmen der Vertretung die regulär vereinbarten Betreuungszeiten nicht abgedeckt werden können, erfolgt keine Erstattung des festgesetzten Elternbeitrags.

15. Evaluation

Die Vertretungsmodelle werden fortlaufend evaluiert um auf der einen Seite die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gezielt zu unterstützen und auf der anderen Seite die Kindertagespflegepersonen zu entlasten. Das Modell soll die Qualität in der Kindertagespflege steigern. Zur Evaluation werden unterschiedliche Methoden angewendet (z. B. (Zufriedenheits-) Abfrage für Kindertagespflegepersonen, Eltern und Fachberatungen, enge Zusammenarbeit/Austausch zwischen Stützpunkt/Springerkraft, Fachberatung und Jugendamt) um unterschiedliche Blickwinkel mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Freihalteplatz

1) Rahmenbedingungen

Voraussetzung für einen Freihalteplatz ist, dass eine Kindertagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, an fünf Tagen der Woche zur Verfügung stellt. Eine Kindertagespflegeperson kann maximal zwei Freihalteplätze für ein Kindergartenjahr anbieten. Die Kindertagespflegeperson muss zudem mindestens ein Kind in der regulären Kindertagespflege betreuen. Im Falle einer Vertretung darf die Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen (§ 43 SGB VIII), auch dann nicht, wenn ein zusätzliches Kind kurzfristig und für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen wird.

Einem Freihalteplatz werden durch die Fachberatung etwa vier Kinder für die Vertretung zugeordnet.

Im Vertretungsfall sind vorrangig die verfügbaren und finanzierten Freihalteplätze anzubieten. Erst wenn eine Zuordnung hierüber nicht möglich ist, kann eine Vertretung, nach Abstimmung mit dem Kreisjugendamt, bei einer regulären Kindertagespflegeperson angeboten werden.

In einer GTP kann ebenfalls das Vertretungsmodell der Freihalteplätze angeboten werden. Voraussetzung dafür ist, dass in dieser GTP keine Zusatzkraft beschäftigt wird. Pro Kindertagespflegeperson in einer GTP kann maximal ein Freihalteplatz angeboten werden.

a) Räume

Die Kindertagespflegeperson betreut in den Räumlichkeiten ihrer regulären Kindertagespflegestelle. Für dieses Vertretungsmodell müssen keine zusätzlichen Vorgaben erfüllt werden.

b) Betreuungszeiten

Die Kindertagespflegeperson bietet den Freihalteplatz an fünf Tagen pro Woche an, auch wenn die reguläre Betreuung möglicherweise nur an 3 oder 4 Tagen stattfindet. Die genauen Betreuungszeiten werden im konkreten Vertretungsfall besprochen; die von den Eltern gebuchten Stundenmodelle sollen möglichst abgedeckt werden. Geplante Schließtage werden den Eltern vor Beginn der Betreuung bekanntgegeben.

Zusätzlich zu den Vertretungszeiten muss die Kindertagespflegeperson Kooperationspflege und Bindungsarbeit (Kindertagespflegeperson, Eltern und Kinder) leisten. Vor der tatsächlichen Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes muss ausreichend Zeit für ein Kennenlernen zwischen der jeweiligen Vertretungskindertagespflegeperson und dem zu betreuenden Kind eingeplant werden (s. Kontaktpflege/Eingewöhnung).

Der Vertretungszeitraum für ein Tagespflegekind sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

c) Tagesstruktur

Das Vertretungskind wird in ein bestehendes Betreuungssetting aufgenommen. Die Tagesstruktur liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Diese kann der Konzeption der Kindertagespflegeperson entnommen werden.

d) Formalitäten

Die Entscheidung, ob eine Kindertagespflegeperson einen Freihalteplatz zur Verfügung stellen kann, obliegt der Fachberatung in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt. Die Fachberatungen wissen, welche besonderen pädagogischen Herausforderungen Vertretungssituationen erfordern und prüfen die vorhandenen Kompetenzen der Kindertagespflegeperson.

Die Anzahl der Freihalteplätze ist durch das Kreisjugendamt begrenzt. Bis zum 30.06. eines Jahres sollte feststehen, wie viele Freihalteplätze für das folgende Kindergartenjahr genutzt werden. Sodann erfolgt zwischen den Fachberatungen ein Abgleich, ob freie Plätze durch die jeweils andere Fachberatung genutzt werden können.

Die Beantragung der Freihalteplätze erfolgt mit dem Vordruck „Vereinbarung zur Gewährung einer monatlichen Pauschale für einen Freihalteplatz“. Dieser wird über die Fachberatung an das Kreisjugendamt weitergegeben. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt in Ausnahmefällen darüber hinaus für maximal 24 Monate. Es bedarf keiner Kündigung. Sofern der Platz für ein weiteres Kindergartenjahr vorgehalten werden soll, muss frühzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn des Kindergartenjahres, ein neuer Antrag gestellt werden.

Nach dem Antragstermin erhalten die Eltern eine Rückmeldung der Fachberatung ob und bei welcher Kindertagespflegeperson der Freihalteplatz in Anspruch genommen werden kann. Die Zusage des Freihalteplatzes (beinhaltet die Kontaktdaten der Vertretungskindertagespflegeperson) erfolgt per E-Mail an die Eltern, sowie an beide Kindertagespflegepersonen.

Ein Freihalteplatz in einer GTP kann mit den Kindern der zweiten Kindertagespflegeperson belegt werden, oder zusätzlich mit Kindern außerhalb der GTP.

Die Vertretungsvereinbarung wird von den Eltern/Kindertagespflegepersonen ausgefüllt, unterschrieben und bei der Kindertagespflegeperson mit Freihalteplatz vorgehalten.

2) Kündigung

Da die Kündigung des Freihalteplatzes seitens der Kindertagespflegeperson weitreichende Auswirkungen auf mehrere Familien und deren Betreuungssituation hat, ist eine Kündigung innerhalb des Kindergartenjahres nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Fachberatung möglich.

Bei Nichterfüllung der benannten Aufgaben (fehlende Kontaktpflege o. ä.) besteht von Seiten des Kreisjugendamtes, nach gemeinsamer Absprache zwischen Kreisjugendamt und Fachberatung, die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung.

3) Finanzierung

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Bewilligung eine durchgängige Finanzierung des Freihalteplatzes mit der laufenden Geldleistung eines 25 Stunden-Platzes. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, erfolgt eine wochenweise (pro Kalenderwoche, Mo. – So.) Spitzabrechnung pro Freihalteplatz. Für die

Spitzabrechnung wird eine Aufstellung über die tatsächlichen Betreuungszeiten sowie die Krankmeldung der ausfallenden Kindertagespflegeperson benötigt. Bei zwei vorgehaltenen Freihalteplätzen werden diese für die Abrechnung jeweils einzeln betrachtet. Das Führen eines Stundenzettels sollte im Vertretungsfall selbstverständlich sein.

Werden im Vertretungsfall weniger als 25 Wochenstunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

Im Krankheitsfall wird die Freihaltepauschale analog zu einem regulären Platz, für sechs Wochen weitergezahlt.

4) Kontaktpflege/Eingewöhnung

Die Tätigkeit im Rahmen der Freihalteplätze setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen. Es müssen Austausch- und Reflexionsgespräche mit der zuständigen Kindertagespflegeperson über die Entwicklung des Kindes und besondere Vorkommnisse während der Vertretungsphase stattfinden. Die Vertretungskindertagespflegeperson verschriftlicht wichtige Betreuungsinhalte. Außerdem erfolgt ein enger Austausch mit der zuständigen Fachberatung. Die Fachberatung ist über die Art und den Umfang der Kooperationspflege informiert.

Das Kennenlernen der Vertretungskindertagespflegeperson liegt zunächst in der Verantwortung der Eltern. Die Eltern sollen sich mit ihrem Kind/ihren Kindern vor Ort ein Bild von der Vertretungskraft, deren Räumlichkeiten und ihrer Konzeption machen. Die Vertretungskindertagespflegeperson macht die Vertretungskinder mit den Räumlichkeiten der Vertretungsstelle vertraut.

Durch die Fachberatung erfolgt die Zuteilung zu einem Freihalteplatz. Die Familien erhalten eine Mitteilung darüber, welche Kindertagespflegeperson ihnen für eine mögliche Vertretung zur Verfügung steht.

Ab Beginn der Betreuung sollen sich die Eltern innerhalb von sechs Wochen mit der Vertretungskindertagespflegeperson in Verbindung setzen. Sollte nach dieser Zeit noch keine Kontaktaufnahme durch die Eltern erfolgt sein, ist die Vertretungskindertagespflegeperson in der Pflicht, sich direkt, spätestens innerhalb von zwei Wochen mit den Eltern zur Kontaktpflege abzustimmen. Sofern eine Kontaktpflege nicht möglich ist, muss die zuständige Fachberatung informiert werden, um den Vertretungsplatz möglicherweise anderweitig zu vergeben.

5) Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen müssen einen sehr engen Kontakt zueinander pflegen. Es finden in jedem Ort ein sog. Kindertageselternreffen (Netzwerktreffen) und Treffen in Kitas und/oder in Turnhallen statt. So sind die Kindertagespflegepersonen innerhalb eines Ortes gut vernetzt und pflegen einen regelmäßigen kollegialen Austausch. Kinder und Kindertagespflegepersonen lernen sich dadurch ungezwungen kennen.

Bevor eine Vertretung stattfindet, tauschen sich die reguläre Kindertagespflegeperson und die Vertretungskraft über Besonderheiten in der Betreuung/den aktuellen Stand aus.

Nach einer länger andauernden Vertretungssituation (ca. drei Wochen) findet im Anschluss zwischen der regulären Kindertagespflegeperson und der Vertretungskraft ein Übergabegespräch statt. Die Vertretungskindertagespflegeperson führt Austausch- und Reflexionsgespräche mit der zuständigen Kindertagespflegeperson über die Entwicklung des Kindes und besondere Vorkommnisse während der Vertretungsphase. Wichtige Betreuungsinhalte z. B. durch Dokumentation in einem „Vertretungsordner“ werden durch die Vertretungskindertagespflegeperson verschriftlicht und der regulären Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt.

Zusatzkraft in einer Großtagespflegestelle

1) Rahmenbedingungen

Jede Großtagespflegestelle (GTP) im Kreis Steinfurt hat die Möglichkeit, eine Zusatzkraft in den Räumlichkeiten der GTP zu beschäftigen. Die Kindertagespflegepersonen der GTP stellen eine Kindertagespflegeperson für Vertretungszwecke als sog. geringfügig Beschäftigte an. Die Zusatzkraft muss über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen.

a) Räume

Die Vertretungskraft arbeitet in den vorhandenen Räumen der GTP. Eine zusätzliche Überprüfung ist daher nicht notwendig.

b) Betreuungszeiten

Im Arbeitsvertrag wird die wöchentliche Arbeitszeit, abhängig vom aktuellen Stundenlohn festgelegt. Die genaue Ausgestaltung der Arbeitszeiten obliegt der Abstimmung untereinander. Das Arbeitsrecht sieht eine zwingende Pausenregelung nach sechs Stunden vor. Diese kann innerhalb der Großtagespflegestelle nicht gewährleistet werden, sodass eine Betreuung von mehr als sechs Stunden täglich nicht angeboten werden kann.

c) Tagesstruktur

Um Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen abzudecken, ist es sinnvoll, dass die Zusatzkraft den kompletten Tagesablauf kennenlernt und verinnerlicht, sodass die kurzzeitige Vertretung einer anderen Kindertagespflegeperson, unter Berücksichtigung der maximalen täglichen Arbeitszeit, möglich ist.

d) Formalitäten

Die Kindertagespflegepersonen schließen als Arbeitgeber mit der Vertretungskraft einen Arbeitsvertrag für geringfügig Beschäftigte. Als Arbeitgeber sind sie verpflichtet, einen Stundenzettel zu führen.

2) Finanzierung

Für die Beschäftigungsdauer erhält die GTP durch das Kreisjugendamt einen Zuschuss in Höhe des aktuell geltenden Mindestlohns für geringfügig Beschäftigte (ab dem 01.01.2025: 556 € monatlich). Dieser Betrag ist in voller Höhe an die Vertretungskindertagespflegeperson auszuzahlen. Weitere anfallende Kosten, die die Anstellung mit sich bringt, werden von der GTP getragen.

3) Kontaktpflege/Eingewöhnung

Durch die regelmäßige Anwesenheit der Zusatzkraft erfolgt automatisch die Kontaktpflege zu den Kindern. Die Eltern lernen die Zusatzkraft in der Bring- und/oder Abholsituation kennen. Eine weitere Kontaktpflege ist nicht vorgesehen.

Springer

1) Rahmenbedingungen

Eine Kindertagespflegeperson ist als sog. „Springer“ tätig, d. h. sie muss mindestens zwischen zwei Betreuungsangeboten „springen“. Sie verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten. Ihr werden mindestens zwei Kindertagespflegestellen/eine Großtagespflegestelle oder/und maximal fünf Kindertagespflegepersonen/zwei Großtagespflegestellen fest zugeordnet (maximal 20 Kinder). Dabei besucht sie die zugeordneten Betreuungssettings wöchentlich, um eine Bindung zu den Tageskindern aufzubauen, den Tagesablauf und die dazugehörigen Rituale kennen zu lernen. Die Kindertagespflegepersonen, die die Vertretung durch eine Springerkraft in Anspruch nehmen möchten, müssen sich damit einverstanden erklären, dass die Vertretungskindertagespflegeperson im Krankheitsfall in ihren Räumen die Betreuung anbietet. Eine Kindertagespflegeperson, die lediglich zwei oder drei Kinder in der Betreuung hat, sollte grundsätzlich nicht für das Vertretungsmodell der Springerkraft ausgewählt werden. Sofern die Belegung mit weiteren Kindern innerhalb des Kita-Jahres geplant ist, kann die Springerkraft dennoch zugeordnet werden. Bestenfalls haben von dieser Kindertagespflegeperson alle Eltern der zugeordneten Kindertagespflegeperson einen Vertretungswunsch. Im Krankheitsfall einer zugeordneten Kindertagespflegeperson wird die Springerkraft die Vertretung übernehmen. Die anderen Kindertagespflegepersonen haben für die Zeit der Vertretung keinen Anspruch darauf, dass die Springerkraft zur Kontaktpflege in ihre Kindertagespflegestelle kommt. Bei länger andauernden Ausfallzeiten sollte die tatsächliche Vertretung einen Zeitraum von sechs Wochen am Stück nicht überschreiten.

In einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen (§ 22 Abs. 3 S. 1 KiBiz NRW), ist der Einsatz einer Springerkraft nicht möglich.

Das Modell „Springer“ wird im Kreis Steinfurt als Pilotprojekt zunächst für zwei Jahre eingeführt (01.08.2024 – 31.07.2026). Im Laufe dieser Zeit und darüber hinaus ist es möglich, dass die geplanten Regelungen angepasst werden.

a) Räume

Die Betreuung findet in den Räumen der eigentlichen Kindertagespflegeperson statt. Diese wurden bereits im Rahmen des Erlaubniserteilungsverfahrens durch die zuständige Fachberatung überprüft und müssen daher keiner weiteren Überprüfung unterzogen werden. Die Vertretungskindertagespflegeperson hat keinen festen Ort für die Betreuung. Ein großer Vorteil, vor allem für die kleineren Kinder ist, dass sie im Vertretungsfall in ihrem vertrauten Umfeld betreut werden.

b) Betreuungszeiten

Die Vertretungskraft übt eine selbständige Tätigkeit mit 25 Stunden pro Woche aus. Die Stunden muss sie eigenverantwortlich bei den ihr zugeordneten Kindertagespflegepersonen (oder Großtagespflegestellen) erbringen. Die Kindertagespflegeperson begleitet täglich flexibel die Betreuung der ihr zugeordneten Kindertagespflegeperson(en) (Kennenlernen der Tagesstruktur z. B. Frühstück, Morgenkreis, Mittagessen, Pausenzeiten). Im Vertretungsfall kann es, je nach Betreuungsbedarf der Eltern, zu Überstunden kommen.

Die geplanten Schließtage aller beteiligten Kindertagespflegepersonen sollten möglichst aufeinander abgestimmt sein. Die Springerkraft hat die gleiche Anzahl an Schließtagen wie jede andere Kindertagespflegeperson im Kreis Steinfurt (RL 9.5). Sollte es vorkommen, dass beide Großtagespflegestellen urlaubsbedingt geschlossen sind bzw. alle Kindertagespflegepersonen gleichzeitig keine Betreuung anbieten, muss die Springerkraft ebenfalls ihre betreuungsfreien Tage in Anspruch nehmen.

c) Tagesstruktur

Die Kindertagespflegeperson ist an mindestens vier Tagen der Woche bei einer ihr zugeordneten Kindertagespflegeperson bzw. an zwei Tagen der Woche in einer ihr zugeordneten GTP vor Ort in der Betreuung. Im Vorhinein erfolgt eine Abstimmung, welcher Tag welcher Kindertagespflegeperson vorbehalten ist.

Die Ausgestaltung des Tagesablaufes in der Betreuungsstelle der zu vertretenden Kindertagespflegeperson/en obliegt der Abstimmung zwischen der Springerkraft und der bei Ausfall zu vertretenden Kindertagespflegeperson.

d) Formalitäten

Die Springerkraft schließt mit der Fachberatung sowie dem Kreisjugendamt eine schriftliche Vereinbarung (Vordruck: Vereinbarung für eine Springerkraft in zwei Großtagespflegestellen bzw. Vereinbarung für eine Springerkraft für vier Kindertagespflegepersonen).

Im Vertretungsfall erhalten die Eltern von ihrer vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson eine kurze Information über die Abwesenheit ihrerseits und darüber, dass die Springerkraft die Betreuung übernimmt.

Die Vertretungsvereinbarung wird von den Eltern und der Vertretungskindertagespflegeperson ausgefüllt und unterschrieben.

2) Finanzierung

Die Springerkraft erhält, abhängig von der Anzahl der ihr zugeordneten Kindertagespflegepersonen/ Großtagespflegestellen eine monatliche Vergütung. Die Höhe der monatlichen Vergütung setzt sich aus mehreren Freihaltepauschalen zusammen und ist abhängig von der Anzahl der Kinder, die einen Bedarf an Vertretung haben. Als Richtwert für die Vergütung wird die folgende Anzahl an Kindern zugrunde gelegt: 1 – 4 Kinder = eine Freihaltepauschale, 5 – 8 Kinder = 2 Freihaltepauschalen, 9 – 12 Kinder 3 Freihaltepauschalen, 13 – 16 Kinder = 4 Freihaltepauschalen, 17 – 20 Kinder = 5 Freihaltepauschalen. Eine Freihaltepauschale entspricht 25 Stunden pro Woche der entsprechenden Qualifizierung der Kindertagespflegeperson. Sollte sich die Kinderzahl innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Kindergartenjahres reduzieren (z. B. gescheiterte Eingewöhnung) wird die Anzahl der zugeordneten Freihaltepauschalen nicht verändert. Handelt es sich um eine Erhöhung der Kinderzahlen, wird diese mit Beginn der Betreuung berücksichtigt und ggfls. angepasst. Nach Ablauf von drei Monaten orientieren sich die Pauschalen an den tatsächlichen Kinderzahlen und werden mit dem ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, an die Anzahl der Kinder angepasst.

Die Vergütung wird in Anlehnung an die laufende Geldleistung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII ausgezahlt. Diese setzt sich aus der Anerkennungsleistung und einem Sachkostenaufwand zusammen. Da die Kindertagespflegeperson keine eigenen Räumlichkeiten vorweisen muss, entstehen ihr Sachkosten vordergründig in Form von Fahrtkosten. Die Sachkostenpauschale wird für dieses Modell so ausgelegt, dass die monatlichen Fahrtkosten hierdurch ausreichend gedeckt werden. Die zusätzliche Leistung zur mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit wird nicht ausbezahlt, da für den Vertretungsfall keine Bildungsdokumentation [...] erforderlich ist.

Im Vertretungsfall wird für jedes Kind ein Stundenzettel geführt und dokumentiert, zu welchen Zeiten eine Vertretung für welche Kinder und aus welchem Grund stattgefunden hat. Geht die Vertretung für einzelne Kinder über 25 Wochenstunden hinaus, werden die zusätzlichen Stunden pro Kind vergütet. Für die zusätzliche Vergütung werden nur die Stunden berücksichtigt, die im Vertretungsfall (ohne die zugeordnete Kindertagespflegeperson) betreut wurden.

3) Kontaktpflege/Eingewöhnung

Die Fachberatung erkundigt sich zunächst bei den Großtagespflegestellen/ Kindertagespflegepersonen, ob der Bedarf an einer Vertretungskraft gegeben ist. Sollte der Bedarf gegeben sein, werden die Kontaktdaten der Großtagespflegestellen/Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung an die mögliche Springerkraft herausgegeben. Das Kennenlernen der Großtagespflegestellen/Kindertagespflegepersonen, bei denen die sog. Springerkraft eingesetzt werden soll, liegt zunächst in der Verantwortung der Fachberatung sowie der Springerkraft. Die Fachberatung stellt den Kontakt her. Die Großtagespflegestellen/Kindertagespflegepersonen werden hier ihre Rahmenbedingungen erläutern und relevante Informationen mitteilen.

Nach einem ersten Kennenlernen erhält die Fachberatung eine Rückmeldung, ob eine Zusammenarbeit zwischen Großtagespflegestelle/Kindertagespflegeperson und Springerkraft vorstellbar ist. Um eine stabile und vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherzustellen ist zunächst jedoch ein intensiveres Kennenlernen unter den beteiligten Kindertagespflegepersonen erforderlich. Durch regelmäßige Kommunikation, ein gemeinsames Verständnis über pädagogische Ansätze und abgestimmte Abläufe sind die individuellen Bedürfnisse und Routinen der Kinder besser zu verstehen und aufzugreifen.

Die Springerkraft muss sich mit dem Konzept der Großtagespflegestellen/den Konzepten der Kindertagespflegepersonen auseinandersetzen, um dem pädagogischen Ansatz zu folgen und Rituale im Alltag umsetzen zu können. Ideen zur Anpassung der Tagesstruktur oder zur Optimierung des Konzepts können angebracht werden, die Springerkraft sollte sich jedoch vordergründig mit der Umsetzung des bestehenden Konzepts befassen. Eine Anpassung des Konzepts obliegt der regulären Großtagespflegestelle/Kindertagespflegeperson.

Nach einer Abstimmung zwischen Großtagespflegestelle/Kindertagespflegeperson und Springerkraft erhält die Fachberatung die Mitteilung, ob es zu einer Zusammenarbeit kommt.

Ein Kennenlernen der Springerkraft und der Eltern liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegepersonen. Diese organisieren im besten Fall zu Beginn des neuen Betreuungsjahres einen Elternabend oder einen Spielenachmittag, sodass die Eltern die Möglichkeit bekommen, die Springerkraft, die bei Ausfall der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson ihre Kinder betreuen wird, kennenzulernen. Die Kinder lernen die Springerkraft im alltäglichen Miteinander

kennen, sodass keine zusätzliche Kontaktpflege eingeplant werden muss. Für die Eltern gibt es keinen logistischen Mehraufwand.

4) Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen

Die Springerkraft wird die Großtagespflegestelle zweimal wöchentlich einen gesamten Tag besuchen und den Alltag begleiten. Durch diese regelmäßigen Besuche der Springerkraft lernen sich alle Beteiligten kennen. Bei Kindertagespflegepersonen z. B. in externen Räumlichkeiten wird die Springerkraft mindestens einmal wöchentlich die Kindertagespflegestelle besuchen. Diese Besuche dienen dem Bindungsaufbau und dem Wohlbefinden aller Beteiligten. Die Springerkraft soll in den Alltag integriert werden, sodass die Kinder diese nicht als „fremde“ Person wahrnehmen. Im Falle einer Vertretung sind die Kinder an die Springerkraft gewöhnt. Auch die regulären Kindertagespflegepersonen profitieren von den regelmäßigen Besuchen der Springerkraft, da eine Einarbeitung ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr nötig ist und der normale Betrieb in der Großtagespflegestelle bzw. bei der Kindertagespflegeperson fortgeführt werden kann. Dabei muss die Springerkraft sich in der Großtagespflegestelle gut auskennen und alltägliche Abläufe, wie z. B. wo befinden sich Notfallpläne und Verbandsmaterial, wie erreiche ich die Eltern etc., kennen.

Voraussetzung ist immer, dass ein gemeinsamer Rahmen erarbeitet wird und es klare Absprachen zwischen allen Kindertagespflegepersonen gibt, z. B.:

- Bis zu welcher Uhrzeit kann die Springerkraft kontaktiert werden, wenn eine Kindertagespflegeperson erkrankt,
- Welche Angaben benötigt die Springerkraft für eine reibungslose Vertretung?
- Wie erfolgt die Kommunikation untereinander?

Die Springerkraft muss eine hohe Bereitschaft mitbringen, sich auf verschiedene Kindergruppen einzulassen und mit mehreren Kindertagespflegepersonen zusammenzuarbeiten. Sie bringt Empathie und Sensibilität für die Situation mit, denn die eigentliche Bezugsperson der Kinder ist im Vertretungsfall nicht greifbar. Das kann Auswirkungen auf den Alltag und die Gemüter der Kinder haben. Täglich wechselnde Situationen können herausfordernd sein.

Stützpunktmodell

1) Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Stützpunktmodells wird in eigens dafür hergerichteten Räumlichkeiten eine Vertretung angeboten. Das Modell bietet eine flexible und erweiterte Form der Vertretung.

Für die Errichtung eines Stützpunktes ist es wünschenswert in einer Kooperation mit einem Träger/Verein zu stehen. Eine Kindertagespflegeperson alleine oder zwei bzw. maximal drei Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss, können in diesem Stützpunkt tätig werden. Dazu stellt der Kreis Steinfurt die notwendigen Mittel, analog der aktuellen Förderung von Ausstattungsmaßnahmen des LWL für Großtagespflegestellen, in Höhe von 4.000 € pro Platz (max. neun Plätze = max. 36.000 €) zur Verfügung.

Bei einer Kooperation mit einem Träger/Verein bleibt die Ausstattung in deren Besitz mit dem Zweck der Nutzung für die Kindertagespflege, sodass im Falle des Ausscheidens einer Kindertagespflegeperson die Ausstattungsgegenstände weiterhin zur Verfügung stehen.

Bei dem Stützpunktmodell gibt es zwei Möglichkeiten der Ersatzbetreuung.

Möglichkeit 1: Es steht eine Kindertagespflegeperson zur Verfügung, die eine Vertretung in externen Räumlichkeiten dem sog. Stützpunkt anbietet. Die Kindertagespflegeperson kann maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen, unter Umständen auch die Kinder verschiedener Kindertagespflegepersonen.¹¹

Möglichkeit 2: Es finden sich zwei oder drei Kindertagespflegepersonen, die sich analog einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und in den Räumlichkeiten eine Vertretung anbieten. Orientiert wird sich an den geltenden Regeln für Großtagespflegestellen. Im Höchstfall können hier neun zu vertretende Kinder gleichzeitig, ohne die zugeordnete Kindertagespflegeperson, betreut werden. Für das Stützpunktmodell wird keine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII benötigt, solange die Kinder für den Zeitraum der Vertretung einer Kindertagespflegeperson fest persönlich vertraglich zugeordnet werden.

Dem Stützpunkt werden maximal 30 Kinder zugeordnet. Die Zuordnung der Vertretungskinder wird durch die Fachberatung in Absprache mit den Kindertagespflegepersonen des Stützpunktes vorgenommen. Für den Fall des Ausfalls der regulären Kindertagespflegeperson bringen die Eltern ihr Kind direkt zu dem Stützpunkt. Am Tag der Vertretung wird ein tagesaktueller Betreuungsvertrag geschlossen. Der Vordruck liegt der/den Kindertagespflegeperson/en im Stützpunkt vor.

Die Besuchskontakte erfolgen regelmäßig mit den regulären Kindertagespflegepersonen in den Räumen des Stützpunktes, sodass sich die Kinder mit den Räumlichkeiten und der Vertretungskindertagespflegeperson vertraut machen können. Darüber hinaus ist eine Kontaktpflege in den Betreuungsräumen der eigentlichen Kindertagespflegeperson möglich.

¹¹ Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016, S. 22.

a) Räumlichkeiten

Für die Tätigkeit in einem Stützpunkt sind separate Räumlichkeiten unabdingbar. Die Betreuung im Stützpunkt kann in extern angemieteten Räumen oder in Räumen im Eigentum der Vertretungskindertagespflegeperson(en) stattfinden, sofern diese den Anforderungen entsprechen.¹² Dabei ist darauf zu achten, dass die Lage des Stützpunktes bestmöglich für alle Beteiligten gut erreichbar ist.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist an die Räumlichkeiten gebunden. Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft dabei die zuständige Fachberatung, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen. Unter Umständen sind besondere kommunale Anforderungen aus baurechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer sowie pädagogischer Sicht zu beachten.¹³

Das Raumangebot in der Kindertagespflege passt sich der Betreuungsform und dem jeweiligen Betreuungskonzept an und geht vor allem auf die Bedürfnisse der Kinder ein. Hierzu sind die Räume so gestaltet, dass sie von Kindern als Erfahrungs- und Bewegungsräume betrachtet, aber auch als Rückzugs- und Ruhemöglichkeit genutzt werden können. Dazu gibt es Räume und abgetrennte Bereiche, die gleichzeitig unterschiedliche Aktivitäten, z. B. Bewegung und Ruhe ermöglichen, ohne dass sich die Kinder gegenseitig stören. Für eine altersgerechte motorische, kognitive und soziale Entwicklung und Förderung wird eine geeignete Beschaffenheit und Ausstattung der Räume vorausgesetzt. Kinder in dieser Altersstufe erfahren sich und ihre Umwelt in erster Linie im aktiven Tun und in der Bewegung. Aus diesem Grund sollten die Räume ausreichend Platz für die Bewegungsmöglichkeiten der verschiedenen Entwicklungsstufen (krabbeln, robben, laufen lernen, rennen) bieten, ohne dass sich die Kinder gegenseitig behindern.

Räume haben dabei eine Multifunktionalität. Sie bilden den Rahmen zur Gestaltung von Bildungsprozessen, indem Raumgröße und Raumausstattung bestimmte Anforderungen erfüllen. Als Richtwert werden ca. 10 m²/Kind als Grundfläche definiert.¹⁴

Dabei handelt es sich auch im Stützpunkt, im Sinne des Grundsatzes „Familienähnlichkeit“, um Räume mit Wohncharakter. Dazu werden die Räume ausschließlich für die Betreuung der Tageskinder genutzt. Eine Be- und Entlüftung der Räume ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Wenn möglich, sollte der Stützpunkt im Erdgeschoss liegen, sodass Garten, Terrasse, Spielplatz, Park etc. gut erreicht werden können.

¹² Vgl. Leitfaden Großtagespflege/externe Räumlichkeiten des Kreisjugendamtes Steinfurt

¹³ Vgl. Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., Dezember 2020, Seite 28.

¹⁴ Vgl. Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., Dezember 2020, Seite 29.

b) Betreuungszeiten

Der Stützpunkt wird täglich sechs Stunden durch die Kindertagespflegeperson(en) geöffnet und ist nach Absprache, für den Besuch der zugeordneten Kindertagespflegepersonen mit ihren Tageskindern zugänglich. Die Besuchszeiten sollen wöchentlich mindestens zwei Stunden betragen.

Zudem findet wöchentlich ein Spielenachmittag/Projektnachmittag für jeweils 1,5 Stunden statt, der von den Tageskindern mit ihren Eltern zur Kontaktpflege ein- bis zweimal pro Monat aufgesucht werden kann. Die Koordinierung und Einladung zum Spielenachmittag erfolgt durch die Kindertagespflegeperson(en) des Stützpunktes.

Die Kindertagespflegepersonen erreichen so - unter Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten - eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden.

Das zeitliche Angebot für die Betreuung im Vertretungsfall erstreckt sich i. d. R. über die beschriebenen Öffnungszeiten. Betreuungszeiten, die darüber hinaus beantragt wurden (z. B. Betreuungsvertrag über 45 Stunden/Woche), können im Vertretungsfall nur bedingt angeboten werden und finden in individueller Absprache mit den tätigen Kindertagespflegepersonen statt.

Betreuungsfreie Tage sollen untereinander abgestimmt werden, sodass möglichst eine tägliche Öffnung des Stützpunktes gegeben ist. Schließtage werden den Eltern und den beteiligten Kindertagespflegepersonen am Anfang eines Kita-Jahres schriftlich mitgeteilt. Schließtage die den gesamten Stützpunkt betreffen, müssen den beteiligten Kindertagespflegepersonen frühzeitig bekanntgegeben werden.

Die detaillierte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen wird von den im Stützpunkt tätigen Kindertagespflegepersonen in ihrer pädagogischen Konzeption beschrieben.

c) Tagesstruktur (im Vertretungsfall)

Die Arbeit im Stützpunkt bedarf ein hohes Maß an Flexibilität auf mehrdimensionaler Ebene zwischen allen Akteuren. Im Krankheitsfall einer zugeordneten Kindertagespflegeperson erfolgt zunächst die Information über den Betreuungsausfall an die Eltern und den Stützpunkt. Sodann können sich die Eltern mit der/den Kindertagespflegeperson/en des Stützpunktes in Verbindung setzen und ihr Kind im besten Fall morgens direkt zum Stützpunkt in die Betreuung bringen.

Aufgrund der möglichen wechselnden Gruppenzusammensetzung der Vertretungskinder, muss für die Eingewöhnung mehr Zeit eingeplant werden, damit sich die Kinder auf die neue Zusammensetzung einstellen können.

Die Tagesstruktur kann daher nur als grobes Konstrukt betrachtet werden. Die im Stützpunkt tätigen Kindertagespflegeperson erarbeiten in ihrer pädagogischen Konzeption Bausteine, welche die o. g. Faktoren bündeln und einbeziehen.

d) Formalitäten

Die Kindertagespflegeperson bzw. die Kindertagespflegepersonen schließt/schließen mit dem Kreisjugendamt eine „Vereinbarung über die Einrichtung eines Sondermodells in Form eines Stützpunktes in der Kindertagespflege“.

Die dem Stützpunkt zugeordneten Eltern füllen die Vertretungsvereinbarung aus, u. a. damit die Vertretungskindertagespflegeperson(en) einen kurzen übersichtlichen Eindruck des Kindes erhält/erhalten und sich schneller in die Vertretungssituation hineindenken kann/können.

Am Tag der Vertretung muss ein tagesaktueller Betreuungsvertrag (siehe Anlage) geschlossen werden. Hierfür müssen die Angaben des Kindes sowie das Datum der Betreuung in den entsprechenden Vordruck eingetragen und von der Kindertagespflegeperson sowie der bringenden Person unterschrieben werden. Der Vordruck liegt der/den Kindertagespflegeperson/en im Stützpunkt vor.

Im absoluten Ausnahmefall können bis zu zwei Kinder bei einer Kindertagespflegeperson (damit die andere KТП mobil bleibt) fest zugeordnet werden, sofern die eigentliche Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen ausfällt **und** die Vermittlung zu einem anderen Betreuungsangebot (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung) nicht möglich ist. Dies kann auch pädagogisch begründet sein, wie z. B., dass ein Wechsel zu einer anderen Kindertagespflegeperson nicht dem individuellen Bedürfnis des Kindes/der Familie entspricht. Voraussetzung für die feste Zuordnung ist, dass das Kind bzw. die Kinder bereits im Stützpunkt eingewöhnt ist/sind. Für die feste Zuordnung ist ein neuer Antrag für die Kindertagespflege notwendig.

2) Finanzierung

Die Kindertagespflegeperson, die ihre Arbeit in einem Stützpunkt anbietet, erhält fünf Plätze mit 35 Wochenstunden der laufenden Geldleistung (anhand der gültigen Tabelle), der entsprechenden Qualifizierung, vergütet. Bei einem Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen erhalten beide Kindertagespflegepersonen vier Plätze mit 35 Wochenstunden und einen Platz mit 20 Wochenstunden der laufenden Geldleistung (anhand der gültigen Tabelle), der entsprechenden Qualifizierung, vergütet.

Im Vertretungsfall muss die Bildungs- und Betreuungsarbeit nicht verschriftlicht werden, da die Tageskinder nicht regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate in der Vertretung sind. Die in § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz aufgeführte Pauschale wird demnach nicht ausgezahlt.

Eine Betreuung über 35 Wochenstunden ist in der Regel nicht vorgesehen. Sollte die Vertretung im Einzelfall über 35 Wochenstunden hinaus angeboten werden, erfolgt eine wochenweise (pro Kalenderwoche, Mo. – So.) Spitzabrechnung. Für die Spitzabrechnung wird eine Aufstellung über die tatsächlichen Betreuungszeiten sowie die Krankmeldung der ausfallenden Kindertagespflegeperson benötigt. Das Führen eines Stundenzettels sollte im Vertretungsfall selbstverständlich sein.

Im Krankheitsfall wird die laufende Geldleistung, analog zu einem regulären Platz für sechs Wochen weitergezahlt.

In dem beschriebenen Ausnahmefall, dass ein oder zwei Kinder fest zugeordnet werden, wird für das fest zugeordnete Kind eine laufende Geldleistung entsprechend der Stundenbuchung und

Qualifizierung ausgezahlt. Die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird ebenfalls vergütet. Die Auszahlung über den Stützpunkt wird um die Sachkosten und den anerkannten Förderbetrag gekürzt. Somit bleibt der Auszahlungsbetrag identisch, lediglich die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird zusätzlich finanziert.

3) Betriebskostenzuschuss

Analog zu einer Großtagespflegestelle wird für externe Räumlichkeiten ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 650 € pro Monat gezahlt (RL 9.8). Dieser soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten und Versicherungen anerkannt. Der Zuschuss muss formlos beim Jugendamt des Kreises Steinfurt beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der Stützpunkt mit der Fachberatung Kindertagespflege abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Vertretungsmodell vorgehalten wird.

Bei einem längeren Ausfall einer Kindertagespflegeperson wird der Betriebskostenzuschuss für maximal sechs Monate ab Beginn des 1. des Monats, der auf den Beginn des Ausfalls folgt, weitergezahlt. Die Weiterführung des Stützpunktes, möglicherweise in einer anderen Zusammensetzung, muss beabsichtigt sein.

4) Pädagogische Arbeit – Schwerpunkte der Stützpunktarbeit

Unter Bezugnahme der gesetzlichen/rechtlichen Bestimmungen und dem Bildungsauftrag im Rahmen der Kindertagespflege wird die pädagogische Arbeit im Stützpunkt in der pädagogischen Konzeption der dort tätigen Kindertagespflegepersonen festgeschrieben.

Ziel ist es dabei grundsätzlich den Kindern eine verlässliche und vertraute Betreuung im Rahmen der Vertretung der eigentlichen Kindertagespflegeperson zu ermöglichen. Außerdem soll den Eltern ein verlässliches Betreuungsangebot geboten werden, welches den Kindern mit ihren Bedürfnissen gerecht wird.

Allen Beteiligten ist dabei bewusst, dass sich täglich eine neue Betreuungssituation ergeben kann, da sich die Zusammensetzung der Gruppe der zu betreuenden Kinder aus dem jeweils tatsächlichen Betreuungsbedarf ergibt. Jedes Kind ist einmalig und die im Stützpunkt tätigen Kindertagespflegepersonen werden vor die Herausforderung gestellt, jedes Kind mit all seinen Stärken und Schwächen zu sehen und es entsprechend zu fördern. Es erfordert eine besondere pädagogische Arbeit und eine dementsprechend gute Vorbereitung und Begleitung der Kinder und der Eltern in diesem Prozess.

5) Kontaktpflege/Eingewöhnung

Nachdem sich die Eltern im Installationsgespräch für ein Vertretungsmodell entschieden haben, erfolgt die Zuordnung durch die zuständige Fachberatung. Anschließend wird mit der Vertretungskindertagespflegeperson die Eingewöhnung thematisiert. Diese verläuft immer individuell und am Kind orientiert (eine Eingewöhnung im Stützpunkt ist nur nach der Eingewöhnung bei der regulären KТПP möglich). Eine gute und vertraute Bindung zu den Kindertagespflegepersonen ist von elementarer Wichtigkeit und unabdingbar.

Die Eingewöhnung im Vertretungsstützpunkt liegt zunächst in der Verantwortung der Eltern, sodass auch die Eltern sich ein Bild von dem Vertretungsstützpunkt machen können. Für die Eltern und die Vertretungskindertagespflegepersonen ist es von besonderer Bedeutung sich gegenseitig kennenzulernen und eine Vertrauensbasis zu entwickeln. Dazu bietet der Stützpunkt Spielenachmittage/Projektnachmittage an, sodass den Eltern die organisatorischen Abläufe (Wo findet die Betreuung statt, an wen muss ich mich im Vertretungsfall wenden) im Falle einer Vertretung bereits im Vorhinein bekannt sind.

Nach einem gemeinsamen Kennenlernen stellen die Eltern der/den Kindertagespflegeperson/en den Vordruck „Vertretungsvereinbarung“ zur Verfügung, sodass den Kindertagespflegepersonen bereits im Vorfeld ein paar Angaben zu dem Kind vorliegen. Bedingt durch die deutlich mehr wechselnden Kontakte einer Vertretungskindertagespflegeperson ist diese Vereinbarung für die Vertretungskindertagespflegepersonen essenziell. Im besten Fall wird für jedes Kind ein eigener Ordner vorgehalten, dieser wird auch für weitere Dokumentationen genutzt.

Eine Vertretungskindertagespflegeperson interagiert mit unterschiedlichen Eltern und deren Kindern. Zudem vertreten sie Kindertagespflegepersonen mit jeweils verschiedenen pädagogischen Konzepten, Haltungen und Vorstellungen. Ein Austausch aller Akteure wirkt sich auf die Qualität des Vertretungsangebotes aus. Von großer Bedeutung sind daher Vertrauen und eine wertschätzende, offene Kommunikation.

Um die Kinder gut auf die Vertretung vorzubereiten und eine tragfähige Bindung herzustellen, besuchen die Kindertagespflegepersonen den Stützpunkt regelmäßig. Darüber hinaus können auch die Vertretungskindertagespflegepersonen die regulären Kindertagespflegepersonen zu Hause besuchen. Um den Übergang für einige Kinder zu erleichtern, kann zu Beginn die Anwesenheit der Eltern unterstützend wirken.

Im Falle einer Vertretung ist das Kind an die Vertretungskindertagespflegeperson gewöhnt und kennt bereits die Räumlichkeiten.

a) Spielenachmittage/Projektnachmittage

Der Vertretungsstützpunkt bietet wöchentliche Spielenachmittage an, die von den Eltern mit ihrem Kind ein- bis zweimal im Monat besucht werden können. Während des regulären Betriebs sind zusätzliche Besuche ausgeschlossen, damit sich die zukünftigen Vertretungskinder an die neue Umgebung und die Vertretungskindertagespflegeperson gewöhnen können. Es können in Absprache Besuchstermine vereinbart werden, sofern die Eltern an den Spielenachmittagen/Projektnachmittagen nicht teilnehmen können. Die Ausgestaltung und Einladung zu diesen Treffen liegt in der Verantwortung der Vertretungskindertagespflegepersonen.

6) Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen

Generell werden an jede einzelne Vertretungskindertagespflegeperson hohe Erwartungen gestellt. Sie muss zeitlich flexibel sein und pädagogische Kompetenzen vorweisen, da sie sich auf viele verschiedene Kinder einstellen muss. Durch regelmäßige Besuche der Kindertagespflegepersonen im

Vertretungsstützpunkt lernen sich die Tageskinder, die reguläre Kindertagespflegeperson und die Vertretungskindertagespflegeperson kennen. Es findet ein wöchentlicher Bindungsaufbau in Anwesenheit der Kindertagespflegeperson statt (mindestens zwei Stunden). Auch von der regulären Kindertagespflegeperson wird erwartet, dass sie mobil ist und den Stützpunkt wöchentlich aufsucht.

Die Besuche dienen zum Aufbau einer Bindung/Beziehung und zum Kennenlernen und Wohlfühlen in den Räumlichkeiten. Der Stützpunkt öffnet täglich von Montag bis Freitag seine Türen, sodass die zugeordneten Kindertagespflegepersonen im Wechsel einen Vormittag in den Räumlichkeiten verbringen können. Der genaue Rahmen muss gemeinsam erarbeitet werden, u. a. wann und wie lange kann die Kindertagespflegeperson den Stützpunkt besuchen. Es bedarf klarer Absprachen untereinander um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten.

16. Literatur

- Wehinger, Ulrike (2015): Eltern beraten, begeistern, einbeziehen. Erziehungspartnerschaft in der Kita
- Daniela, Kobelt Neuhaus (2011): Im Dialog mit den Eltern 0- bis 3-Jähriger. Wie Erziehungspartnerschaft gelingen kann
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. Baumschulenstr. 74. 12437 Berlin (2021) Dr. Kathrin Schmitt, Astrid Sult und Edda Scholz. Unter Mitarbeit von Dr. Eveline Gerszonowicz: Inklusion in der Kindertagespflege – Informationen zu Anforderungen und Fortbildungen
- Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Prof. Dr. Jörg Maywald, 2. aktualisierte Fassung 2019
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 08.01.2024
- Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand 15. April 2024
- Bundesministerium der Finanzen, Ertragsteuerliche Behandlung der Kindertagespflege, 6. April 2023
- Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019
- Deutsche Liga für das Kind, 2008
- Bundesverband Kindertagespflege, 2021, Inklusion in der Kindertagespflege
- Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, 2016
- Leitfaden Großtagespflege/externe Räumlichkeiten des Kreisjugendamtes Steinfurt
- https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle_ktp.pdf
- <https://b-fair-ev.de/mikasa/>

17. Anlagen

1. Vertretungsvereinbarung
2. Vertretung in der Kindertagespflege - Tagesaktueller Betreuungsvertrag

Vertretungsvereinbarung

Vertretungsvereinbarung in der Kindertagespflege zwischen der Kindertagespflegeperson

Name der Vertretungskindertagespflegeperson	Vorname der Vertretungskindertagespflegeperson
Straße, Hausnummer	Telefonnummer
PLZ	Ort

und den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Name der Eltern/Erziehungsberechtigten	Vorname der Eltern/Erziehungsberechtigten
Straße, Hausnummer	Telefonnummer
PLZ	Ort

Diese Vereinbarung regelt die Betreuung des Kindes

Vorname des Kindes	Geburtsdatum
--------------------	--------------

im Rahmen der Vertretung in der Kindertagespflege. Die Vertretung erfolgt bei Abwesenheit der regulären Kindertagespflegeperson.

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Die Vertretung erfolgt im Rahmen eines anerkannten Vertretungsmodells, das auf der Grundlage der §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) organisiert wird. Im Kreisjugendamtsbezirk des Kreises Steinfurt gibt es aktuell drei Vertretungsmodelle:

- Freihalteplatz: Ein Platz bei einer Kindertagespflegeperson wird dauerhaft freigehalten, um im Vertretungsfall ein Kind aufzunehmen.
- Stützpunktmodell: Ein zentraler Betreuungsort dient analog einer Großtagespflegestelle, als Stützpunkt für bis zu neun Vertretungskinder.
- Springer: Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson besucht regelmäßig bis zu vier reguläre Kindertagespflegestellen und übernimmt dort im Vertretungsfall die Betreuung.

Die Betreuung des Kindes im Vertretungsfall erfolgt nach Absprache innerhalb eines dieser Modelle.

Kontaktpflege im Rahmen der Kindertagespflege

Das Kennenlernen der Vertretungskindertagespflegeperson liegt zunächst in der Verantwortung der Eltern. Die Eltern sollen sich vor Ort ein Bild von der Vertretungskindertagespflegeperson, deren Räumlichkeiten und Konzeption machen. Sollte die Kontaktaufnahme innerhalb von acht Wochen nicht erfolgen, obliegt es der Fachberatung darüber zu entscheiden den Vertretungsplatz anderweitig zu vergeben.

Eine Vertretung ohne Eingewöhnung ist nicht möglich.

Die Vertretungskindertagespflegeperson macht die Vertretungskinder mit den Räumlichkeiten der Vertretungsstelle vertraut.

Damit sich das Kind im Vertretungsfall wohlfühlt, muss eine regelmäßige Kontaktpflege/Eingewöhnung stattfinden. Diese kann durch:

- Besuche in der Vertretungsstelle oder
- Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten.

Im Sinne der Kontaktpflege kann die Vertretungskindertagespflegeperson mit der regulären Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten, um eine möglichst stabile Betreuungssituation für das Kind sicherzustellen. Dies kann durch regelmäßige Treffen oder Hospitationen erfolgen, damit das Kind die Vertretungskindertagespflegeperson und auch den Vertretungsort bereits im Vorfeld kennenlernt. Die Kontaktpflege soll keinen regulären Betreuungstag ersetzen.

Folgende Absprachen zur Kontaktpflege wurden getroffen:

Ablauf im Vertretungsfall

1. Die Eltern melden den Vertretungsbedarf bei der zuständigen Fachberatung/im Stützpunkt/bei der Vertretungskindertagespflegeperson an.
2. Die Vertretungskindertagespflegeperson und Eltern nehmen untereinander Kontakt auf, um organisatorische Details zu klären.
3. Im Stützpunkt wird ein tagesaktueller Betreuungsvertrag geschlossen.
(Dieser wird von der Kindertagespflegeperson sowie der Person unterzeichnet, die das Kind im Stützpunkt abgibt.)
4. Die Betreuung erfolgt nach den vereinbarten Rahmenbedingungen.

Die Vertretungskindertagespflegeperson führt einen Stundenzettel und sendet diesen nach Beendigung der Vertretung der zuständigen Fachberatung zu.

Folgende Betreuungszeiten werden im Rahmen der Vertretung benötigt/vereinbart:

	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Geplante Schließzeiten im Kindergartenjahr
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Abholberechtigte Personen sind:

1. Person

Name	Vorname
Telefon	

2. Person

Name	Vorname
Telefon	

3. Person

Name	Vorname
Telefon	

- Wechselkleidung
- Wetterentsprechende Kleidung/Matschkleidung/Mütze o. Hut
- Schlafsack
- Kuscheltier/Schnuller
- Trinkflasche
- Windeln
- Sonstiges:

Verpflegung

- Für das Frühstück und Mittagessen entstehen Kosten von _____ € pro Tag
- Das Essen wird durch die Eltern selbst mitgebracht.

Allergien oder Unverträglichkeiten

Folgende Unterlagen sind der Vereinbarung in Kopie beigelegt:

- Notfalldatenblatt des Kindes (Anlage 2 Betreuungsvertrag)
- Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Anlage 4 Betreuungsvertrag)
- Absprachen zum Betreuungsalltag (Anlage 5 Betreuungsvertrag)
- Steckbrief Vertretungskind

Sonstige Vereinbarungen:

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Vertretungskindertagespflegeperson notwendige Informationen von der regulären Kindertagespflegeperson erhält, um eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten. Außerdem erklären sie sich damit einverstanden, dass die Person, die das Kind im Stützpunkt abgibt, den tagesaktuellen Betreuungsvertrag unterschreiben darf.

Das Vertretungskind ist über die Unfallkasse NRW versichert, sofern die Betreuung im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege (gem. §23 SGB VIII) erfolgt.

Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Haftpflichtversicherung die Tagespflegekinder ausdrücklich miteinbezieht. Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, können durch Haftpflichtversicherung u.U. nicht abgesichert sein.

Für Schäden an Sachen (z.B. Anziehsachen, mitgebrachtes Spielzeug) der Tageskinder oder bei Verlust, wird keine Haftung übernommen.

Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

- Die Eltern kommen für den durch ihr Kind verursachten Schaden auf.
- Die Eltern verfügen über einen Versicherungsschutz, der diese Schadensfälle mit abdeckt.
- Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungskindertagespflegeperson

Unterschrift Eltern

Steckbrief

Ich heiße

Mein Geburtsdatum

Namen meiner Eltern

Mein Lieblingsspielzeug

Mein Lieblingskuscheltier

So schlafe ich am besten ein

So sage ich am liebsten „Tschüss“

Das esse ich besonders gerne

Das mag ich gar nicht

Ich habe Angst vor (z.B. Hund, laute Geräusche, fremde Menschen, etc.)

So lasse ich mich am besten beruhigen.

Sonstiges



tagesaktueller Betreuungsvertrag

für die Vertretung im Stützpunkt in Lengerich
zu der vorliegenden Vertretungsvereinbarung

Die Kindertagespflegeperson

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name Kindertagespflegeperson	Vorname Kindertagespflegeperson

ist am Datum bis zum Datum für die Betreuung des Kindes

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name des Kindes	Vorname des Kindes

verantwortlich.

Das Kind wird ihr für die Vertretung vertraglich sowie pädagogisch zugeordnet.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift der Kindertagespflegeperson